

duodecim vocum harmonicis constatum deprompsisse.“

Wenn in den *Uy schuldigen Nachrich- ten*, vom Jahre 1717, gesagt wird, es sey die Aufführung der gedachten zwölfstimmigen Messe, bei Gelegenheit der Disputation zwischen Luther und Eck, also am 27. Juny 1519 geschehen, so scheint das eine bloße Vermuthung; denn obschon der solenne Aufzug, der, an jenem Tage zur Disputation versammelten Gelehrten, aus dem schwarzen Bret in die Thomaskirche, und von da, nach Anhörung einer Messe, auf das Schloß, die damalige Residenz des Herzogs Georg, wo bekanntlich diese Disputation gehalten wurde, gegangen, so folgt daraus noch nicht, daß dort gerade dieselbe Messe, von welcher Gallteulus (Hänel) schreibt, in- tonirt worden sey. Eine übrigens mögliche, aber hinsichtlich des Componisten, gleichgültige Sache.

Eine gleichzeitige Nachricht darüber sagt nur, daß Rhaw die Musik bei der Disputation bestellet, und zum Beschluß noch ein Te Deum aufgeführt habe.

Ob das dazumalige Cantorat schon als ein öffentliches Schulamt, und Rhaw mit Recht als der erste Cantor unserer Thomana anzusehen, ist wohl zu bezweifeln. Daß aber unser Rhaw nicht bloß theoretischer und practischer Tonkünstler und Schriftsteller dieses Faches, sondern zugleich auch ein Lehrer, etwann ein Schullehrer gewesen, läßt sich fast mit Gewißheit aus der Verfassung seiner ersten Schriften vermuthen; denn er schrieb, außer dem schon in Nr. 95 dieser Blätter angeführten; *Enchiridion utriusque musicae*, v. J. 1518, auch eine Erklärung des christlichen Glaubens, und ein Rechenbüchlein, welchen Arbeiten er sich doch wohl hauptsächlich für seine Schüler und Behufs des Unterrichts unterzogen zu haben scheint. Wenn nun obige Dedications-

schrift des Gallteulus, dem unser Rhaw und dessen damalige Amts- und Geschäftsverhältnisse genau bekannt waren, und den er mit den Worten *Ornatissimo viro Georgio Rhaw, artium humanitatis atque musicae perito*, S., anredet, und im weitern Verlauf, auf dessen Arbeit in der Thomaskirche hinweist, so darf man wohl annehmen, daß sein Cantorat auch bei selbiger und dasiger Klosterschule gewesen ist.

Die Würde eines Cantors, so wie auch des Scholastic, führte zwar, wie noch jetzt in den Domstiften, jedesmal ein *Canonicus Regularis* des welchen Thomasklosters vollauf mit Essen, Trinken und Schlafen zu thun haben, daß ihnen keine Zeit zum Schullehnen und zu Sturgestanden übrig blieb; folglich hielt man sehr wahrscheinlich hier, wie anderswärts, bezahlte *clericos*, welche den Kirchen- und Schuldienst statt ihrer verrichten mußten, und von solcher Art mochte wohl Rhaw's Anstellung bei St. Thomas gewesen seyn. Selb, daß sie dabet auf gute Sängere und einen guten Gesangmeister gehalten haben, und dabet ihrer Obliegenheit so taliter — qualiter ein Genüge geleistet. Denn in dem Statutenbuche dieser *Canonicarum Regularium Ordinis S. Augustini, monasterii S. Thomae in Liptzk*, welches sich noch auf hiesiger Rathsbibliothek befindet, ist Cap. XXXVIII. ausdrücklich verordnet:

„Tenetur etiam Prior diligenter providere, ut accentus antiquitus observati, in *Lectionibus, Epistolis, Evangeliiis, Collectis et caeteris cantandis et legendis* non varientur aut novi introducantur.“

Nun war aber unser Rhaw ein Freund Luthers und der Reformation, und konnte sich nicht mehr in seiner Stelle gefallen, weshalb er Leipzig, wo Herzog Georg solche Män-

net
na
zog
tio

net
T
un
w
gl
N
w
zu
a
e
st
te
f